

§ 1 W-LS

W-LS - Wiener Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Zum Zwecke der Verbesserung der Agrarstruktur haben die Agrarbehörden landwirtschaftliche Siedlungsverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.
- (2) Das Ziel dieser Verfahren ist die Schaffung und Erhaltung von landwirtschaftlichen Betrieben,
- a) die von gemäß § 3 des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. für Wien Nr. 28/1957, kammerzugehörigen, physischen Personen hauptberuflich bewirtschaftet werden;
 - b) deren Erträge allein oder in Verbindung mit einem Nebenerwerb einer in der Landwirtschaft berufstätigen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern und
 - c) auf welche die im § 112 Abs. 3 der Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, aufgezählten Merkmale zutreffen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at